

Merkblatt für die Erziehungsberechtigten zum Kinder- und Jugendbeirat der Stiftung „Unser Herz schlägt hier“

Wir freuen uns darüber, dass Ihr Kind im Kinder- und Jugendbeirat der Stiftung „Unser Herz schlägt hier – Stiftung für die Bürger im Kreis Herford“ mitarbeiten möchte. Zu Ihrer Information haben wir die wichtigsten Rahmenbedingungen und Regelungen für den Kinder- und Jugendbeirat für Sie zusammengestellt. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldebogen Ihres Kindes für den Kinder- und Jugendbeirat erklären Sie sich mit den hier aufgeführten Regelungen einverstanden und nehmen die Informationen zur Kenntnis.

1. Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat unterstützt und berät gemäß § 14 der Satzung der Stiftung den Stiftungsvorstand und Stiftungsrat in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendförderung und entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über Förderanträge, die an den Kinder- und Jugendbeirat gestellt werden.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates arbeiten gemeinschaftlich im Interesse der Stiftung „Unser Herz schlägt hier“ und nach den Regelungen der Stiftungssatzung zusammen. Die Kinder und Jugendlichen sind grundsätzlich von der Haftung für ihre Tätigkeit im Kinder- und Jugendbeirat freigestellt. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Sitzungen sowie Überprüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit gemäß Satzung, Förderrichtlinien und Stiftungsrecht erfolgt durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand der Stiftung.

Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beschlussfassung im Rahmen des eigenen Budgets über Förderanträge, die an den Kinder- und Jugendbeirat gestellt werden (Vorherige Ausschreibung für Institutionen zur Einreichung von Anträgen erfolgt durch die Stiftung.) und sich inhaltlich mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen befassen
- Unterstützung der Stiftungsorgane bei der Öffentlichkeitsarbeit für Projekte, über die der Kinder und Jugendbeirat entschieden hat sowie Repräsentation der Stiftung allgemein in der Öffentlichkeit
- Durchführung von gemeinschaftlichen, ehrenamtlichen Aktionen und Projekten im Kreis Herford

Eine Amtszeit im Kinder- und Jugendbeirat beträgt 2 Jahre. Bei minderjährigen Mitgliedern des Beirates ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist aus besonderem Grund möglich und muss der Stiftung drei Monate im Voraus angekündigt werden, sodass vom Stiftungsvorstand bzw. der Geschäftsführung ein geeigneter Ersatz gefunden werden kann. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

Der Kinder- und Jugendbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr, höchstens jedoch achtmal pro Jahr, auf schriftliche Einladung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung der Stiftung zu einer Sitzung an einem Nachmittag in der Woche zusammen. Die Dauer der Sitzungen beträgt max. 2 Stunden und für die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen ist gesorgt. Die Sitzungen finden im Regelfall in der Stadt Herford statt. Unter Umständen ist in Ausnahmefällen auch ein anderer Durchführungsort im Kreis Herford möglich. Die Einladung zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen allen Mitgliedern zugestellt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.

Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer einer Amtsperiode. Ebenso werden zu Beginn einer Amtszeit im Rahmen eines einmaligen max. dreistündigen Einführungsworkshops voraussichtlich an einem Freitagnachmittag oder Samstagvormittag neben allgemeinen Informationen zum Thema Stiftungen, Förderanträgen usw. Spielregeln für die Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendbeirat gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Diese Spielregeln sind von allen Mitgliedern einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Spielregeln kann nach zweifacher Ermahnung zu einem Ausschluss aus dem Beirat führen, wenn durch die Verstöße die Zusammenarbeit des Beirates gefährdet ist.

Bei Anträgen, die eine Institution betreffen, in der ein Beiratsmitglied Mitglied, Schüler o.ä. ist, hat sich das betroffene Beiratsmitglied bei der Beratung und Beschlussfassung zu enthalten, um in keinen Interessenskonflikt zu geraten.

Das Budget, im Rahmen dessen der Beirat entscheiden kann, wird per Beschluss durch den Vorstand der Stiftung auf Vorschlag der Geschäftsführung festgelegt und dem Kinder- und Jugendbeirat jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bekannt gegeben.

3. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – über die Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

4. Weitere Informationen

Für nähere Informationen zur Stiftung „Unser Herz schlägt hier“, den einzelnen Stiftungsgremien und unseren derzeitigen Projekten besuchen Sie gerne unsere Internetseite unter www.stiftung-uhsh.de. Hier finden Sie auch weitere Informationen zum Kinder- und Jugendbeirat.

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an die Geschäftsführerin der Stiftung, Sonja Kogelheide, wenden. Diese erreichen Sie telefonisch unter 05221-16 2220 oder per E-Mail unter sonja.kogelheide@stiftung-uhsh.de.

Stand: 01.04.2019